

SATZUNG Emshof

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Trägerorganisationen

- (1) Der Verein trägt den Namen "Emshof e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster/Westfalen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. wohltätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
 - (1) Zweck des Vereins ist die Bildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Familien, sowie die Förderung Benachteiligter, die Jugendarbeit, die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens und die Förderung eines ökologisch nachhaltigen Landbaus.
 - (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch den Betrieb und begleitende organisatorische Maßnahmen der außerschulischen Bildungsstätte "Emshof-Zentrum für ökologisches, soziales und interkulturelles Lernen" auf der Liegenschaft Verth 14 in 48291 Telgte. Der Betrieb ist ein Schulbauernhof, im Sinne der Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft Lernort Bauernhof.

§ 3 Ziele des Vereins

Zur Zweckerreichung orientiert sich der Verein an den nachfolgenden Zielvorgaben:

- Entwicklung und Durchführung von Bildungsprogrammen für ökologisches, soziales und interkulturelles Lernen, die Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien einbeziehen
- Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich
- Förderung der Jugendarbeit
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen
- Unterstützung und Einbeziehung von benachteiligten Menschen
- Durchführung von Schulungen für MitarbeiterInnen, LehrerInnen und ErzieherInnen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung eines ökologisch nachhaltigen Landbaus
- praktische Naturschutzarbeit.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand in Höhe des Steuerfreibetrages für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft ist zulässig (gem § 3 Nr. 26a EStG).

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.

- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Ist Antragsteller ein Verein, ist die Satzung und die Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit des Vereins beizufügen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme von Vollmitgliedern in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen als Mitglieder haben regelmäßig ein einfaches Stimmrecht. Wenn ein Mitglied im Beschäftigungsverhältnis zum Verein steht, ruht das aktive und passive Stimmrecht während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Finanzierung

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Fördermitglieder

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt, kann sogenanntes Fördermitglied des Vereins werden.
- (2) Fördermitglieder zahlen einen monatlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) Für Fördermitglieder sind die aktiven Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht ausgeschlossen.
- (4) Unabhängig von den sonstigen Regelungen können Fördermitglieder ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung zum Ende des folgenden Monats beenden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Ausschluss),
 - d) durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, wenn es etwa gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind: • die Mitgliederversammlung • der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie beschließt über die Grundsätze der Geschäftsführung.
- (2) Grundlage der Vorgehensweise auf den Mitgliederversammlungen ist eine allgemeine Geschäftsordnung,

sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (4) Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins sowie zum Ausschluss eines Mitglieds ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmrechte erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Ist die Mitgliederversammlung aufgrund einer zu geringen Anwesenheitszahl nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 2 Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Festlegung einer Geschäftsordnung sowie einer Wahlordnung der Mitgliederversammlung,
- b) Beschlussfassung über die Tagesordnung,
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) Verabschiedung bzw. Änderung der Betriebsordnung für den Emshof sowie die Aufstellung von Richtlinien für die inhaltliche Arbeit,
- g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Verabschiedung von Satzungsänderungen

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (bei Satzungsänderungen 4 Wochen) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Änderungen sind den Mitgliedern umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (4) Zu Beginn der Versammlung ist die Tagesordnung von der Versammlungsleitung entsprechend zu ergänzen.
- (5) Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung während der Versammlung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies hat ebenfalls zu geschehen, wenn die Einberufung unter Angabe der Gründe von einer Anzahl an Mitgliedern beantragt wird, die mindestens $\frac{1}{3}$ aller Stimmrechte auf sich vereinigt.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/m Stellvertreter/in, einer/m Schriftführer/in, einer/m Kassenwart/in sowie mindestens 1, höchstens 3 weiteren Mitgliedern (Beisitzern/innen), die die Geschäftsverteilung untereinander regeln. Es gelten die Bestimmungen des § 28 BGB.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 15 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung vom Tage der Wahl an gerechnet für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Eintragung des neuen Vorstands ins Vereinsregister im Amt.

- (2) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so muss die Mitgliederversammlung eine(n) NachfolgerIn für die restliche Amtsdauer wählen.
- (4) Die Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist vor Ablauf der regulären Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit möglich.

§ 16 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung des laufenden Geschäfts des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht für Vorstandssitzungen zu Angelegenheiten der Geschäftsführung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung,
 - b) die Protokollführung bei der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen,
 - f) Einstellung und Entlassung des Personals,
 - g) die wirtschaftliche Führung des Emshofes,
 - h) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Monat statt.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind im Protokoll der folgenden Vorstandssitzungen schriftlich niederzulegen oder noch mal zu bestätigen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Kassenwart/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Schulbauernhof in Bielefeld Ummeln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2015